

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN



CHARLOTTENSTR. 17  
10117 BERLIN  
TELEFON 030-72 6279 20  
TELEFAX 030-726 27 92 13  
E-MAIL: DJV@DJV.DE  
INTERNET: WWW.DJV.DE

14. März 2013

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.**  
**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz**  
**zu einem Gesetz zur Nutzung verwaister Werke**  
**und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes**  
**und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (Stand: 20.02.2013)**

Der DJV begrüßt das Vorhaben, noch in der zu Ende gehenden Legislaturperiode u. a. die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke umzusetzen und mit den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen das Urheberrechtsgesetz weiter den Bedingungen digitaler Nutzungen anzupassen.

Insbesondere unterstützt der DJV die Absicht,

1. das Kabelweitersenderecht technologieneutral auszugestalten und
2. eine Regelung auch für die Nutzung von vergriffenen Werken unter Einbeziehung der Kompetenz und der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften vorzusehen.

Im Einzelnen nimmt der DJV zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

### **Zu Art. 1 Nr. 2**

Der DJV schließt sich den Vorschlägen der VG Wort, der VG Bild-Kunst und der GEMA an. Der DJV hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Fragebogen „Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“ vom 26. Juni 2009 die beabsichtigte technologieneutrale Ausgestaltung des Kabelweiter-senderechts ausdrücklich unterstützt und auf den Vorschlag der ZPÜ hingewiesen. Auch der im Referentenentwurf zu § 20 b Abs. 1 S. 1 vorgeschlagene Wortlaut führt zur technologieneutralen Ausgestaltung. Jedoch kann es nach Auffassung des DJV damit nicht sein Bewenden haben. In § 20 b Abs. 2 ist ausdrücklich der Vergütungsanspruch der Urheber festgeschrieben. Insoweit muss auch § 20 b Abs. 2 an die technologieneutrale Ausgestaltung des § 20 b angepasst werden. Dazu wird zu § 20 b Abs. 2 S. 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Hat der Urheber das Recht nach Absatz 1 einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das weitersendende Unternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweiter-sendung zu zahlen.“

Mit diesem Vorschlag kann vermieden werden, dass Streit darüber entsteht, ob der Vergütungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG nur gegenüber Kabelunternehmen oder auch weiteren Unternehmen geltend gemacht werden kann. Auch in der Begründung sollte insoweit klargestellt werden, dass der Vergütungsanspruch auch technologieneutrale Formen der Kabelweiter-sendung erfasst.

### **Zu Art. 1 Nr. 3**

Aus Sicht des DJV besteht kein Anlass, in § 38 Abs. 1 S. 1 auch die Wörter „und öffentliche Zugänglichmachung“ aufzunehmen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 26. Juni 2009 haben wir darauf hingewiesen, dass § 38 Abs. 1 UrhG aus journalistischer Sicht eine ohnehin zu lange Frist für das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung für Verlage beinhaltet. Journalistinnen und Journalisten sind, wenn sie frei für Verlage arbeiten, oftmals daran gehindert, ihre Beiträge weiterzuverwerten, weil sich Zeitschriftenverlage auf die Jahresfrist des § 38 Abs. 1 UrhG berufen. Insbesondere im Bereich der Publi-

kumszeitschriften mit Erscheinungsintervallen von einer Woche bzw. vierzehn Tagen ist diese Einjahresfrist, die im Zweifel gilt, viel zu lang. Vor diesem Hintergrund ist es umso weniger verständlich, dass nunmehr vorgeschlagen wird, auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in die Auslegungsregel des § 38 Abs. 1 S. 1 einzubeziehen. Die zu dem Änderungsvorschlag gegebene Begründung, Sammlungen i.S.d. § 38 würden vermehrt oder nur noch im Internet verbreitet bzw. online zugänglich gemacht, ist demgegenüber nicht tragfähig. Die vorgeschlagene Regelung bedient ausschließlich die Interessen der Verwerter und führt damit partiell zu einer Verschlechterung der Rechtslage insbesondere der freien Urheber, deren Interessen insoweit vollständig ausgeblendet werden. Eine sachliche Berechtigung für diese Regelung zugunsten sämtlicher periodisch erscheinender Zeitschriften ist angesichts der dargelegten Erscheinungsintervalle nicht im Ansatz zu erkennen. Das gilt insbesondere dann, wenn berücksichtigt wird, dass für die Online-Nutzung Erscheinungsintervalle überhaupt keine Rolle spielen.

Der DJV plädiert daher dafür, den Vorschlag zu § 38 Abs. 1 S. 1 nicht zu übernehmen. Das gilt insbesondere dann, soweit vorgeschlagen wird, § 38 Abs. 1 S. 1 UrhG zu ändern, nicht jedoch § 38 Abs. 1 S. 2 UrhG. Dieser Vorschlag hat zur Konsequenz, dass den Urhebern nicht nur die weitere Nutzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung für ein Jahr blockiert wird, sondern er auch daran gehindert wäre, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach Ablauf eines Jahres zu nutzen.

#### **Zu Art. 1 Nr. 4**

Mit den Vorschlägen zu §§ 61 bis 61 c und § 137 n UrhG-E soll die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke vom 25. Oktober 2012 umgesetzt werden. Insoweit sieht der DJV folgenden Änderungsbedarf:

1. Zu Recht weisen die VG Wort und ver.di darauf hin, dass nach dem Wortlaut des § 61 a unklar bleibt, wer die Kosten für die Konsultation der Quellen zu tragen hat. Der DJV schließt sich dem Vorschlag der VG Wort an, in § 61 a Abs. 1 UrhG-E einen neuen Satz 2 wie folgt einzufügen:

„Die Kosten für die Konsultation der Quellen trägt die nutzende Institution.“

2. Nach § 61 b UrhG-E soll der Rechtsinhaber gegen die nutzende Institution einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung erhalten, wenn er nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht wird. Zugleich hat er nach Satz 1 einen Unterlassungsanspruch gegen die weitere Nutzung seines Werkes durch die nutzende Institution.

Damit diese Regelung nicht nur auf dem Papier steht, sondern den Rechtsinhabern tatsächlich einen durchsetzbaren Anspruch an die Hand gibt, ist es nach Auffassung des DJV notwendig, dass mindestens der Vergütungsanspruch nach § 61 b verwertungsgesellschaftspflichtig gemacht wird. Wenn es nicht dem Zufall überlassen bleiben soll, ob der Urheber seinen Vergütungsanspruch hinsichtlich der Zahlung einer angemessenen Vergütung auch wirklich durchsetzen kann, muss nach Auffassung des DJV § 61 b UrhG-E die kollektive Rechtewahrnehmung zwingend vorsehen.

Auch wenn die Richtlinie 2012/28/EU eine Vergütungspflicht für die Nutzung verwaister Werke durch Institutionen nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie nicht vorsieht, ist der DJV der Auffassung, dass eine solche Nutzung nicht vergütungsfrei ausgestaltet werden sollte. Insoweit liegen dem Deutschen Bundestag Gesetzesentwürfe vor, verwiesen wird auf die BT-Drs. 17/3991 (zu § 13 e UrhWG-E).

## **Zu Art. 2**

1. Der DJV begrüßt das Vorhaben, Regelungen für vergriffene Werke in § 13 d und § 13 e UrhWG-E vorzusehen. Jedoch bittet der DJV darum zu prüfen, ob das EU-Memorandum zu vergriffenen Werken hinsichtlich der Frage ausreichend berücksichtigt wurde, wie mit Publikationen zu verfahren ist, die etwa Pressefotografien enthalten. Das EU-Memorandum empfiehlt insoweit, das Bildmaterial den vergriffenen Textwerken gleichzusetzen. Daraus folgt, dass eine Lizenzierung von Bildmaterial in vergriffenen Werken durch die zuständige Verwertungsgesellschaft, die VG Bild-Kunst erfolgen muss. Auf die Empfehlungen zu Nr. 7 und Nr. 8 des Memorandums wird insoweit verwiesen.

2. Hinsichtlich der in § 13 e Abs. 2 S. 2 UrhWG-E vorgesehenen Kostentragungspflicht schließt sich der DJV der Stellungnahme der VG Bild-Kunst und der VG Wort an. Es sollte klar gestellt werden, dass die Kosten den nutzenden Einrichtungen zuzuordnen sind. Verwertungsgesellschaften sind treuhänderisch tätig und können Kosten für die nutzenden Einrichtungen nicht übernehmen.



**Benno H. Pöppelmann**  
- Justiziar -